

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DPB Rail Technical Service GmbH (Stand: 01.04.2024)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (in Folge „Leistungen“) der DPB Rail Technical Service GmbH (in Folge „DPB TS“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (in Folge „AG“), sowie alle sonstigen abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen und Vertragsbedingungen gelten nur, wenn die DPB TS diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Die jeweils geltende Fassung dieser AGB ist auf der Webseite der DPB TS unter <https://ts.dpb.at> abrufbar.

2. Angebote

2.1. DPB TS bietet ihre Leistungen im Rahmen ihres Leistungskataloges und ihrer verfügbaren Ressourcen auf Grundlage dieser AGB an.

2.2. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, außer Abweichendes wird schriftlich festgelegt. Zugehörige Unterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Proben und Muster, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, udgl.) gelten nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften, außer es wird gesondert vereinbart. Konstruktionsbedingte oder im Zuge der Leistungserbringung zwingend notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

2.3. DPB TS behält sich sämtliche Rechte an Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Pläne, udgl. vor. Der AG darf diese Unterlagen Dritten ohne Zustimmung der DPB TS nicht zugänglich machen.

3. Annahme der Bestellung; Nebenabreden

3.1. Leistungsverträge zwischen DPB TS und AG werden schriftlich abgeschlossen.

3.2. Angebotsannahmen, Bestellungen und sonstige Zusagen, Nebenabreden, sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die DPB TS.

3.3. Kann aufgrund fehlender betrieblicher Kapazitäten nicht allen Begehren von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Zugang zur Serviceeinrichtung entsprochen werden, wird DPB TS zuerst eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten anstreben. Ist dies nicht möglich, entscheidet die DPB TS nach festgelegten Kriterien.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Rücktritt

4.1. Der AG ist zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts verpflichtet. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Art und Umfang der Leistungen und - im Einzelfall - den jeweiligen kundenspezifischen Merkmalen (z.B. Bonität).

4.2. Leistungen und Materialien, die das vertraglich festgelegte Ausmaß überschreiten, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt, sofern diese zur Auftragserbringung zwingend notwendig sind, durch in der Sphäre des AG liegende Umstände erforderlich werden oder der AG diesen zugestimmt hat.

4.3. Reisekosten sowie Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten.

4.4. DPB TS behält sich eine außerordentliche Preisanpassung vor, wenn sich nach Vertragsabschluss der Aufwand für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen durch außerhalb der Sphäre der DPB TS liegende Umstände erhöht (z.B. Änderung der

DPB Rail Technical Service GmbH

Eisenhammerstraße 5
A-8670 Krieglach
Tel.: +43 (0)3855 20341
office.railts@dpb.at
www.dpb.at



gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsanforderungen, Obsoleszenzmanagement, Änderung der Rohstoffpreise udgl.).

4.5. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk – EXW (ausliefernde Stelle, gemäß Incoterms idgF), und exklusive Umsatzsteuer und Verpackung.

4.6 Zahlungen sind ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungswidmungen des AG sind für DPB TS nicht verbindlich.

4.7. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als diese Ansprüche schriftlich durch DPB TS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Die DPB TS ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den AG jederzeit mit Forderungen des AG gegen die DPB TS aufzurechnen.

4.8. Die DPB TS kann den Beginn bzw. die Fortführung der Leistungserbringung von angemessenen Sicherheitsleistungen abhängig machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des AG vorliegen.

4.9. Die DPB TS ist berechtigt, ab dem der Fälligkeit einer Rechnung folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9,2% zuzüglich des jeweiligen Basiszinssatzes sowie allfällige Betriebskosten zu verrechnen. Außerdem ist DPB TS berechtigt, die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen bzw. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Geltendmachung weiterer DPB TS dadurch entstandener Schäden bleibt davon unberührt.

5. Vertragserfüllung, Versand und Verzug

5.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Leistungsfrist für Instandhaltungs- bzw. Reparaturarbeiten mit Überlassung des Fahrzeugs bzw. des zu bearbeitenden Gegenstandes, jedoch nicht vor

Beibringung der allfällig vom AG zu beschaffenden Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsanweisungen, Pläne, Genehmigungen udgl.) und dem Eingang der allfällig vereinbarten Anzahlung.

5.2. Liefer- bzw. Leistungsfristen werden durch unvorhergesehene und außerhalb der Einflussphäre der DPB TS liegende Störungen oder Hindernisse entsprechend verlängert. DPB TS wird Beginn und voraussichtliches Ende solcher Störungen/Hindernisse dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. DPB TS ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.3. Schadenersatzansprüche des AG aufgrund einer von DPB TS zu vertretenden Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern DPB TS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5.4. Verzögert sich der Versand oder die Leistungsannahme aus vom AG zu vertretenden Umständen, so hat dieser alle daraus entstehenden Mehrkosten, wie etwa Lagerungskosten, zu tragen.

5.5. Der AG ist verpflichtet, mit DPB TS im für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmen zusammenzuarbeiten. In den Einrichtungen der DPB TS sind die Anweisungen, insbesondere zur Einhaltung der Sicherheit, zu beachten und hat der AG diese Pflicht seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich zu überbinden.

5.6. Erfolgt die Leistungserbringung durch DPB TS in Einrichtungen des AG, stellt dieser die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe der DPB TS rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Die für die Leistungserbringung vor Ort erforderlichen Vorkehrungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen sind rechtzeitig und kostenfrei vom AG sicherzustellen. Für die der DPB TS gegebenenfalls überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe haftet DPB TS nur, wenn ihr grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Seite 2 von 4

„Ihr Partner für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen!“

Firmensitz: Krieglach, Firmenbuchgericht: Leoben
FN 309000m, UID: ATU64120123

Es gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der DPB Rail Technical Service GmbH.



6. Gefahrenübergang

6.1. Bis zur Übernahme des Reparaturgegenstandes durch DPB TS trägt die Gefahr der AG. Die Gefahr geht wieder auf den AG über, sobald dieser bzw. die Teillieferung das Werk der DPB TS verlassen hat oder dem AG übergeben wurde.

6.2 Das Risiko aufgrund höherer Gewalt verbleibt beim AG, auch wenn sich der Leistungsgegenstand in der Gewahrsame der DPB TS befindet.

6.3. Erfolgt die Leistung im Herrschaftsbereich des AG, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmitteilung bzw. der Betriebsfreigabe, auf den AG über.

6.4. Verzögert sich der Versand (Punkt 5.) oder die Übergabe aus Gründen, welche die DPB TS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den AG über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die DPB TS behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts, samt allfälliger aus einem Zahlungsverzug entstandener Zinsen und Kosten, vor.

7.2. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, darf der AG den Liefergegenstand, auch wenn er mit einer anderen Sache verbunden ist oder dieser verarbeitet wurde, nicht weiterveräußern, es sei denn, die DPB TS erteilt vor der Veräußerung ihre schriftliche Zustimmung. Für diesen Fall gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an die DPB TS abgetreten und ist diese jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen. Wurde der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet, so ist die Forderung nur in Höhe des der DPB TS geschuldeten Entgelts abgetreten.

8. Gewährleistung

8.1. Die DPB erbringt die vereinbarte Leistung gemäß den gesetzlich und behördlich

vorgeschriebenen Regelungen und Normen, sowie den geltenden Regeln der Technik.

8.2. Der AG ist verpflichtet, übernommene Liefergegenstände und erbrachte Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind ohne Verzug bei sonstigem Anspruchsausschluss schriftlich samt genauer Beschreibung der Mängel geltend zu machen. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, sind ersatzpflichtig.

8.3. DPB TS leistet nur für die eigene Leistungserbringung Gewähr. Insbesondere besteht kein Anspruch, wenn der Mangel auf unrichtige bzw. unvollständige Angaben des AG, fehlerhafte Komponenten eines Dritten, die Nichtbeachtung von DPB TS vorgegebener Einbauvorschriften bzw. Betriebsanleitungen, nachträgliche Veränderungen durch den AG oder Dritte oder eine Verwendung außerhalb des spezifischen Einsatzprofils des Leistungsgegenstandes zurückzuführen ist.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang (Punkt 6.). Die Beweislast für das Vorliegen der Gewährleistungsverpflichtung trägt der AG.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

9.1. Sämtliche Ansprüche des AG auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG beweist, dass der Schaden von der DPB TS rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn des AG. Nicht von diesem Haftungsausschluss umfasst sind zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Personenschäden bzw. die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.

9.2. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

DPB Rail Technical Service GmbH

Eisenhammerstraße 5
A-8670 Krieglach
Tel.: +43 (0)3855 20341
office.railts@dpb.at
www.dpb.at



9.3. Für Teile des Liefergegenstands, welche DPB TS vom Erzeuger oder von Zulieferanten bezogen hat, haftet DPB TS nur im Rahmen der ihr gegen diese zustehenden Ansprüche.

9.4. Wird die Leistung der DPB TS auf Basis von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG erbracht, haftet sie nicht für Mängel oder Schäden, die ihre Ursache in fehlerhaften, vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, haben. Wird die DPB TS von Dritten in Anspruch genommen, ist sie vom AG schad- und klaglos zu halten.

9.5. Im Falle eines Haftungseintritts verständigt der AG die DPB TS unverzüglich und legt alle notwendigen Unterlagen vor.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. DPB TS und der AG werden eine Ersatzregelung treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

10.3. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der DPB TS.